



Pensionskasse Graubünden  
Cassa da pensiun dal Grischun  
Cassa pensioni dei Grigioni

A photograph of a family of four (a man, a woman, and two children) walking on a path in a mountainous, green landscape. The man is carrying a young boy on his shoulders, and the woman is carrying a young girl on her shoulders. They are all smiling and looking towards the camera. The background shows rolling green hills and rocky outcrops under a bright sky.

# Kurzreglement

zum Rahmenreglement  
und Vorsorgeplan des  
Kantons

# Wer wird in den «Vorsorgeplan des Kantons» der Pensionskasse Graubünden aufgenommen?

Alle Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (ausser der Graubündner Kantonalbank), der angeschlossenen Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Institutionen mit vorwiegend öffentlichen Aufgaben sind im Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» im «Vorsorgeplan des Kantons» versichert.

Dieses Kurzreglement gibt den Inhalt des Rahmenreglements und des Vorsorgeplans des Kantons in konzentrierter Form wieder. Rechtsverbindlich sind einzig das Rahmenreglement und der jeweilige Vorsorgeplan mit der Pensionskasse Graubünden (PKGR), welcher bei den Arbeitgebenden bezogen werden kann.

# Wann erfolgt die Aufnahme?

Mitarbeitende werden ab dem 1. Januar ab dem 18. Altersjahr für die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab dem 20. Altersjahr sparen die Versicherten auch für die Altersleistungen.



# Welcher Lohn ist versichert?

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, im Maximum versichert CHF 205 506 (Stand 1.1.2025) multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad. Der AHV-pflichtige Jahreslohn muss die Eintrittsschwelle gemäss BVG (CHF 22 680, Stand 1.1.2025) übersteigen.

Nur gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile (z. B. Leistungsbonus, Überstundenentschädigungen, Dienstaltersgeschenke, Zulagen für Sonn- und Feiertagsarbeit oder Schichtzulagen) sowie Sozialzulagen werden nicht versichert.

Der Koordinationsabzug entspricht 25 % des AHV-pflichtigen Jahreslohns, maximal aber CHF 26 460 (Stand 1.1.2025).

Der maximale Koordinationsabzug wird bei Teilzeitbeschäftigten an den Beschäftigungsgrad angepasst.



# Welche Leistungen sind versichert?

## Alter

### Altersrente bzw. Sparguthaben

Das Sparguthaben wird durch jährliche Sparbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, allfällige Einkäufe für Vorsorgeleistungen oder für eine vorzeitige Pensionierung sowie die Zinsen aufgebaut.

Die versicherten Personen können aus drei verschiedenen Sparplänen auswählen, sofern diese Möglichkeit von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber angeboten wird. Die versicherte Person entscheidet selbst, in welcher Höhe sie Sparbeiträge leisten will. Der Wahlsparplan kann jedes Jahr gewechselt werden (spätestens bis zum 31.12. für das Folgejahr). Höhere Beiträge führen zu einem höheren Sparguthaben und damit zu einer höheren Altersrente. Die Arbeitgebenden bezahlen immer den höchsten Beitrag des Vorsorgeplans.

Der **Standard-Plan** ist der mittlere Sparplan und führt zum vorgesehenen Leistungsziel.

Der **Basic-Plan** weist die tiefsten Beitragssätze auf. Das Sparguthaben wächst dadurch weniger stark an.

Im **Plus-Plan** leistet die versicherte Person freiwillig höhere Sparbeiträge als im Standard-Plan.

Die Sparbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Sparbeitrag Versicherte			Sparbeitrag Arbeitgebende
	Standard-Plan	Basic-Plan	Plus-Plan	
20–24	7 %	3.5 %	7 %	7 %
25–29	7.5 %	4.5 %	7.5 %	7.5 %
30–34	8.5 %	5.5 %	8.5 %	8.5 %
35–39	9.5 %	6.5 %	9.5 %	9.5 %
40–44	10.75 %	7 %	11.25 %	11.25 %
45–49	11.5 %	8 %	13.5 %	13.5 %
50–54	11.5 %	8.25 %	16 %	16 %
55–68	11.5 %	8.5 %	16 %	16 %

Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des Referenzalters (ab dem Monat nach dem 65. Geburtstag). Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach dem 60. Geburtstag möglich. Die Pensionierung kann längstens bis zum 70. Geburtstag aufgeschoben werden.

Der Umwandlungssatz (UWS) ist der Prozentwert, mit dem das vorhandene Sparguthaben beim Altersrücktritt multipliziert wird, um die jährliche Altersrente zu berechnen.

Alter	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
UWS	3.95 %	4.10 %	4.25 %	4.40 %	4.55 %	4.70 %	4.85 %	5.00 %	5.15 %	5.30 %	5.45 %

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Für versicherte Personen der Jahrgänge 1957–1966 gelten die Umwandlungssätze gemäss den Übergangsbestimmungen.

Versicherte Personen können bei der Pensionierung anstelle der Altersrente ihr gesamtes vorhandenes Sparguthaben oder einen frei wählbaren Teil davon als Kapital auszahlen lassen.



## **AHV-Überbrückungsrente**

Versicherte Personen, die vorzeitig in Pension gehen, können bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters eine AHV-Überbrückungsrente verlangen. Die AHV-Überbrückungsrente ist limitiert auf die maximale AHV-Altersrente (CHF 30 240, Stand 1.1.2025). Sie wird mit dem durch die Versicherten dafür einbezahlten Sparkapital oder dem vorhandenen Sparguthaben finanziert.

Die vorzeitige Pensionierung und die Beiträge des Kantons an die AHV-Überbrückungsrenten von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind im Reglement über die vorzeitige Pensionierung (VP-Reglement, BR 170.430) geregelt.

## **Wahlmöglichkeit bei der Alters- und Partnerrente**

In der PKGR entscheiden die versicherten Personen, wie ihre Altersrente strukturiert sein soll. Vor der Pensionierung können sie bestimmen, in welcher Höhe die Altersrente im Todesfall an ihre Partnerin oder ihren Partner weiterbezahlt werden soll. Sie können aus drei Varianten auswählen:

1. Standard: 60 % Altersrente für Partnerin oder Partner
2. Erhöhte Partnerrente: 100 % der Altersrente, die dafür tiefer ausfällt
3. Höhere Altersrente: 30 % Partnerrente, dafür eine höhere Altersrente

Je tiefer die Partnerrente (wir sprechen in unseren Reglementen von der Witwen- oder Witwerrente und von der Lebenspartnerschaftsrente), desto höher ist der Umwandlungssatz für die Altersrente.

## **Pensionierten-Kinderrente**

Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, wenn die reglementarische Altersrente kleiner als die Summe aus Alters- und Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG ist.

# **Invalidität**

## **Invalidenrente**

Die ganze jährliche Invalidenrente beträgt 60 % des versicherten Lohns. Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Nach dem erfüllten 65. Altersjahr können versicherte Personen zwischen einer Altersrente, dem Alterskapital oder einer Mischform wählen.

## **Invaliden-Kinderrente**

Die ganze Invaliden-Kinderrente beträgt 12 % des versicherten Lohns für jedes Kind unter 18 Jahren (bzw. 25, wenn in Ausbildung).

## **Beitragsbefreiung**

Die Beitragsbefreiung beginnt für die Versicherten und die Arbeitgebenden nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Während der Dauer der Invalidität müssen keine Sparbeiträge bezahlt werden.

Bei Teilinvalidität werden die Invaliditätsleistungen unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades bestimmt.

## **Tod als versicherte oder Invalidenrente beziehende Person**

### **Witwen- oder Witwerrente/Lebenspartnerschaftsrente**

Die jährliche Partnerrente beim Tod einer versicherten Person beträgt 36 % des versicherten Lohns. Beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person beträgt die Partnerrente 60 % der Invalidenrente. Die Witwe oder der Witwer kann sich anstelle der Rente auch das im Todeszeitpunkt vorhandene Sparguthaben auszahlen lassen.

### **Waisenrente**

Die Waisenrente beim Tod einer versicherten Person beträgt für jedes Kind 12 % des versicherten Lohns. Beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person, beträgt die Waisenrente 20 % der Invalidenrente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt. Stiefkinder haben keinen Anspruch auf eine Waisenrente.



## Todesfallkapital

Das Todesfallkapital besteht aus dem individuellen und dem garantierten Todesfallkapital. Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen. Die geleisteten Einkäufe werden separat ausbezahlt. Einkäufe bei früheren Pensionskassen können ebenfalls angerechnet werden, wenn sie der PKGR innerhalb von drei Monaten nach Eintritt mittels Formular «Rückerstattung Einkäufe Vorversicherer im Todesfall» nachgewiesen wurden.

Das garantierte Todesfallkapital beträgt CHF 50 000. Es wird zusätzlich und unabhängig vom individuellen Todesfallkapital ausbezahlt.



# Wie wird die berufliche Vorsorge finanziert?

Die Jahresbeiträge an die PKGR beinhalten die einbezahlten Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen sowie die Risikobeiträge für die Versicherung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen.

Zur Finanzierung der Risikoleistungen wird ein Beitrag von 2.5 % des versicherten Lohns geleistet. Dieser wird je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebenden finanziert.

**Gesamtbeiträge (Spar- und Risikobeiträge) der Versicherten und Arbeitgebenden** (Aufteilung gemäss kantonalen Personalverordnung, sie kann bei anderen Arbeitgebenden abweichen):

Alter	Gesamtbeitrag Versicherte			Gesamtbeitrag Arbeitgebende
	Standard-Plan	Basic-Plan	Plus-Plan	
20 – 24	8.25 %	4.75 %	8.25 %	8.25 %
25 – 29	8.75 %	5.75 %	8.75 %	8.75 %
30 – 34	9.75 %	6.75 %	9.75 %	9.75 %
35 – 39	10.75 %	7.75 %	10.75 %	10.75 %
40 – 44	12 %	8.25 %	12.5 %	12.5 %
45 – 49	12.75 %	9.25 %	14.75 %	14.75 %
50 – 54	12.75 %	9.5 %	17.25 %	17.25 %
55 – 65	12.75 %	9.75 %	17.25 %	17.25 %
66 – 70	11.5 %	8.5 %	16 %	16 %

# Welche Leistungen werden bei Austritt vor dem Pensionierungsalters erbracht?

Wenn eine versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis beendet, tritt sie aus der PKGR aus. Die austretende Person hat Anspruch auf die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung).

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Sparguthaben. Sie wird an die neue Pensionskasse der ausgetretenen Person in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Pensionskasse ein, überweist die PKGR die Austrittsleistung an eine Freizügigkeits- oder Versicherungsgesellschaft in der Schweiz.

## **Austritt ohne weiterführende Erwerbstätigkeit (ab Alter 60)**

Erfolgt der Austritt aus der PKGR nach dem 60. Altersjahr, kann die Austrittsleistung nur dann an eine Freizügigkeitseinrichtung oder die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen werden, wenn

- ein Arbeitsvertrag besteht, mit welchem die Eintrittsschwelle gemäss BVG (22 680, Stand 01.01.2025) nicht erreicht wird;
- eine Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse erfolgt ist.

Anderenfalls wird die austretende Person vorzeitig pensioniert. Ein Kapitalbezug ist der PKGR spätestens 30 Tage vor dem Austritt schriftlich anzumelden.

## Weiterführung des Versicherungsschutzes ab Alter 58

### Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Wenn eine versicherte Person nach dem 58. Geburtstag aus der PKGR ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis von Arbeitgebendenseite aufgelöst wurde, kann sie die Versicherung weiterführen. Dies gilt auch für versicherte Personen, bei denen das Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag im beidseitigen Einverständnis mittels Aufhebungsvereinbarung beendet wird.

Das Formular «Weiterführung Versicherungsschutz bei Kündigung» muss innert eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses der PKGR eingereicht werden.

### Bei Lohnreduktion

Bei einer Lohnreduktion um höchstens die Hälfte ab Alter 58 hat kann die versicherte Person den Versicherungsschutz mit dem bisherigen versicherten Lohn weiterführen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person die gesamten Beiträge – die eigenen und den Arbeitgebendenanteil – weiterhin auf dem bisherigen versicherten Lohn bezahlt.

Die versicherte Person spricht sich mit der Arbeitgebenden ab und reicht der PKGR das Formular «Weiterführung Versicherungsschutz bei Lohnreduktion» ein.



## Wohneigentumsförderung



Siehe separates Informationsblatt auf der Webseite.

[www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/  
#wohneigentumsfoerderung-\(WEF\)](http://www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/#wohneigentumsfoerderung-(WEF))

## Einkauf von Vorsorgeleistungen



Siehe separates Informationsblatt auf der Webseite.

[www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/  
#einkauf-von-vorsorgeleistungen](http://www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/#einkauf-von-vorsorgeleistungen)

## Begünstigungserklärung



Siehe separate Informationsblätter auf der Webseite.

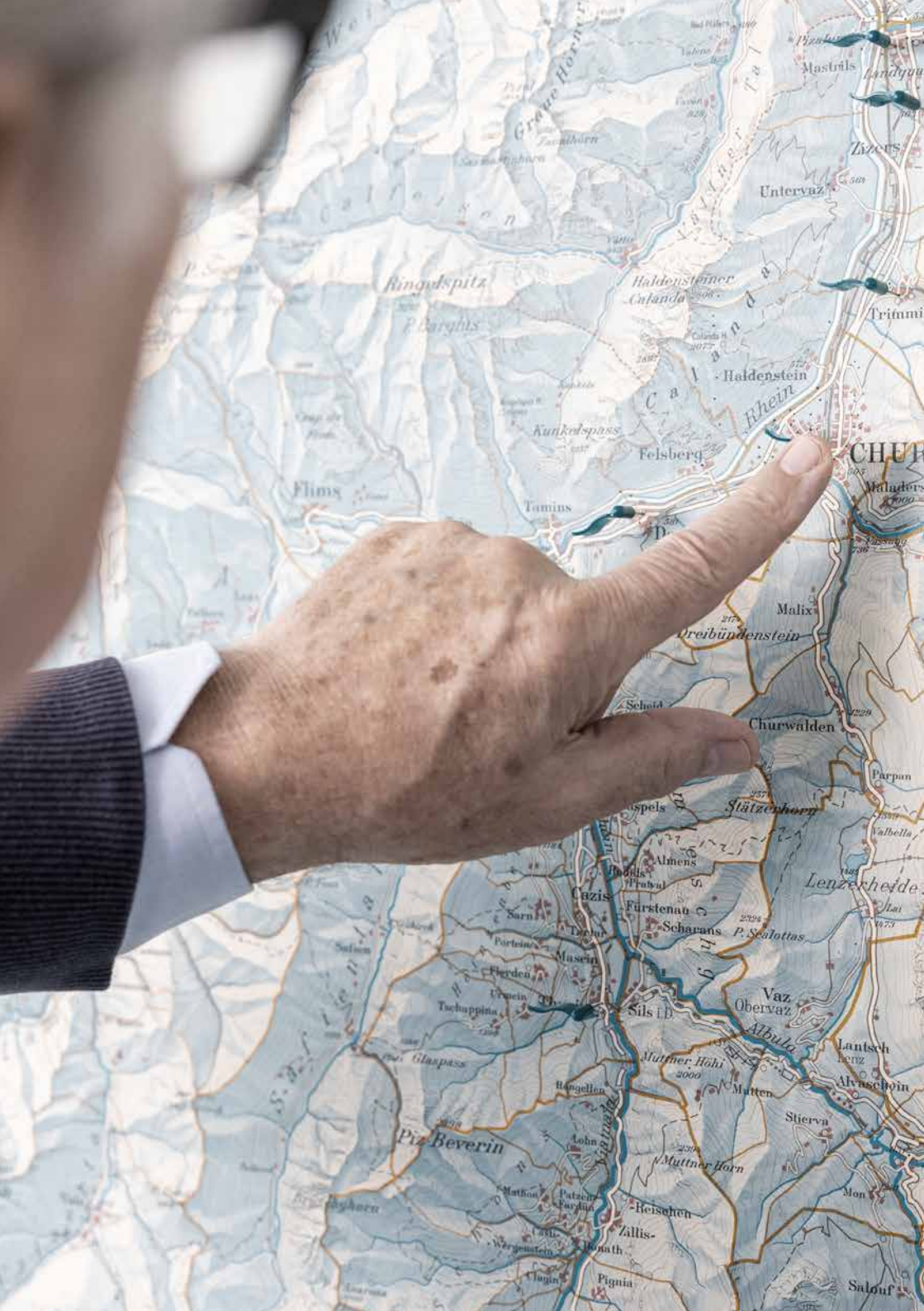
[https://www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/  
lebensereignisse/#todesfall](https://www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/lebensereignisse/#todesfall)

## Anmeldung Lebenspartnerschaft



Formular Anmeldung auf der Webseite.

[https://www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/  
lebensereignisse/#heirat-lebenspartnerschaft](https://www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/lebensereignisse/#heirat-lebenspartnerschaft)





## An wen kann ich mich wenden, wenn ich zusätzliche Fragen habe?

Sie können jederzeit digital auf myPKGR Ihren persönlichen, aktuellen Vorsorgeausweis abrufen. Diesem können Sie die wichtigsten Zahlen entnehmen. Bei Unklarheiten, Fragen oder Anliegen im Bereich der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte an Ihre Arbeitgebenden oder das Vorsorgeteam der PKGR:

**vorsorge@pk.gr.ch, Tel. 081 257 35 75**

Das vollständige Rahmenreglement und den Vorsorgeplan finden Sie auf **[www.pkgr.ch](http://www.pkgr.ch)**


## Welche Abkürzungen werden verwendet?


- AHV** Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
- BR** Bündner Rechtsbuch
- BVG** Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- PKGR** Pensionskasse Graubünden
- UWS** Umwandlungssatz



Pensionskasse Graubünden  
Cassa da pensiun dal Grischun  
Cassa pensioni dei Grigioni

**Pensionskasse  
Graubünden**

 Alexanderstrasse 24  
7000 Chur

 +41 81 257 35 75

 vorsorge@pk.gr.ch

 pkgr.ch

